

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
WESENUFER Hotel & Seminarkultur an der Donau
IST EIN STANDORT DER PRO MENTE OBERÖSTERREICH; ZVR-ZAHL
811735276

1. Allgemeines und Geltungsbereich
2. Begriffsdefinitionen
3. Vertragsabschluss-Anzahlungen
4. Vertragsbeginn und Vertragsende
5. Rücktritt-Storno
6. Rechte und Pflichten des Vertragspartners
7. Rechte und Pflichten des Beherbergers
8. Haftung des Beherbergers
9. Parkplätze und Allgemeinflächen inklusive Vorplatz
10. Computerbenützung
11. Nutzung der Seminar- bzw. Tagungsräume
12. Minimarkt
13. Erfüllungsort
14. Gerichtsstand/Rechtswahl

1. Allgemeines und Geltungsbereich:

Wesenufer Hotel & Seminarkultur an der Donau ist ein Mitgliedsbetrieb der österreichischen Hoteliersvereinigung.

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nehmen Bezug auf die allgemeinen Richtlinien im österreichischen Beherbergungsgewerbe und

orientieren sich inhaltlich **an den AGB für die Hotellerie (AGBH in der Fassung 2006)**.

Sondereinbarungen werden dadurch nicht ausgeschlossen, sondern gehen diesen AGB im Konfliktfalle vor.

Die AGB gelten für alle aufgenommenen Gäste und Besucher während der Dauer des Aufenthaltes.

Die nachfolgenden Formulierungen sind ausschließlich in männlicher Form gewählt.

2. Begriffsdefinitionen:

Als **Beherberger** gilt jede natürliche oder juristische Person, welche Gäste gegen Entgelt beherbergt.

Als **Gast** gilt jede natürliche Person, welche die Beherbergung in Anspruch nimmt.

Dadurch wird der Gast zum Vertragspartner des Beherbergers.

Beherbergungsvertrag ist der zwischen dem Beherberger und dem Gast abgeschlossene Vertrag, welcher nachfolgend unter Berücksichtigung seiner rechtlichen Auswirkungen geregelt wird

3. Vertragsabschluss-Anzahlungen:

Der Vertrag kommt entweder schriftlich, per E-mailanmeldung, telefonisch oder im persönlichen Gespräch zustande.

Nähere Bestimmungen im Bezug auf Anzahlungen werden ausschließlich im Einzelfall in Sondereinbarungen getroffen und so dem Gast zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.

4. Vertragsbeginn und Vertragsende:

Der Gast hat das Recht die gemieteten Räume am Ankunftstag um 14 Uhr zu beziehen. Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tage der Abreise bis 10:00 Uhr freizumachen. Wenn die Räume nicht pünktlich und ordnungsgemäß zurückgestellt werden, ist es dem Beherberger erlaubt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen.

5. Rücktritt-Storno:

Bis zu 4 Wochen (30 Tage) vor dem geplanten Ankunftsstermin ist eine kostenfreie Stornierung möglich.

Bei einer Stornierung 2 Wochen (14 Tage) vor geplantem Ankunftsstermin, werden 30 % des Gesamtpreises in Rechnung gestellt.

Erfolgt diese 1 Woche (7 Tage) vor geplantem Ankunftsstermin, werden 70 % des Gesamtpreises verrechnet. Erfolgt keine Anreise und keine Stornierung, so werden 100% der Gesamtkosten in Rechnung gestellt.

Die genauen Bestimmungen finden sich im Angebot und nochmals in der Auftragsbestätigung.

6. Rechte und Pflichten des Vertragspartners:

Durch den Abschluss des Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume samt aller im Seminarhotel befindlichen Einrichtungen, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind.

Festgehalten wird allerdings, dass die Benützung der Sauna eigenen Nutzungsbedingungen unterliegt.

Der Gast hat seine Rechte gemäß der für das Seminarhotel bestehenden **Hausordnung** auszuüben. Der Gast haftet für jeden Schaden, den er oder ihm zurechenbare Personen (z. B. Besucher) schuldhaft verursacht. Sei dies am Mobiliar, den Räumen selbst oder sonstigen Einrichtungen des Beherbergers.

7. Rechte und Pflichten des Beherbergers:

Dem Beherberger steht bei Nichtbezahlung der Kosten aus dem Beherbergungsvertrag das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gem.

§ 970 c Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den vom Gast eingebrachten Sachen zu. Diese Rechtsbehelfe stehen dem Beherberger auch hinsichtlich der Auslagen für etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Gast/Besucher, für welche der Gast haftet, zu.

Der Beherberger ist verpflichtet die vereinbarten Leistungen entsprechend dem üblichen Standard zu erbringen. Fundsachen werden nur auf Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Sie werden maximal 6 Monate aufbewahrt. Eine Überwachungspflicht des Seminarhotels besteht nicht.

8. Haftung des Beherbergers:

Der Beherberger haftet entsprechend der Gastwirtehaftung gem. den §§ 970 ff ABGB für die vom Gast eingebrachten Sachen. Die Haftung ist allerdings nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder ihm zurechenbaren Leuten (Hotelangestellten) übergeben oder an einen von diesen angewiesenen Ort gebracht worden sind. Die Beweislast hierfür liegt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beim Beherberger.

Der Beherberger haftet für sein eigenes Verschulden wie das seiner Angestellten bzw. ein- und ausgehender Personen (z. B. Lieferanten, Handwerker,..) unter der Maßgabe, dass die

Schäden im Rahmen des Betriebes des Seminarhotels eingetreten sind und von den angeführten dem Beherberger zurechenbaren Personen schuldhaft verursacht wurden.

Die Haftung ist ebenfalls der Höhe nach begrenzt. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von € 500. Für einen über diesen Betrag hinausgehenden Schaden haftet der Beherberger nur dann, wenn er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat. Allerdings steht ihm das Recht zu, die Aufbewahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren abzulehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebes gewöhnlich in Verwahrung nehmen.

Auch für den Fall, dass der Gast der Aufforderung des Beherbergers oder der ihm zurechenbaren Leute nicht nachkommt, die Sachen an zugewiesenen Aufbewahrungsorten zu verwahren, ist jegliche Haftung des Beherbergers ausgeschlossen.

Eine nähere Regelung ist der Hausordnung vorbehalten.

Eine Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit wird generell ausgeschlossen.

Folge- oder indirekte Schäden sowie entgangener Gewinn werden nicht ersetzt.

Eine Haftung des Beherbergers ist auf jeden Fall selbst bei übernommener Aufbewahrung dann ausgeschlossen, wenn der Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt. Überdies verjähren derartige Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab tatsächlicher bzw. möglicher Kenntnis durch den Gast.

9. Parkplätze und Allgemeinflächen inklusive Vorplatz:

Für die Parkplätze und Allgemeinflächen inklusive Vorplatz gibt es einen Winterdienst. Auf sämtlichen Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der letztgültigen Fassung.

10. Computerbenützung:

Die hausinternen Computernetze dürfen von den Gästen gegen Entgelt benützt werden.

11. Nutzung der Seminar- bzw. Tagungsräume:

Die Seminar- bzw. Tagungsräume sind ordnungsgemäß zu benutzen. Insbesondere ist Rauchen und jegliches Hantieren mit offenem Feuer untersagt.

Die Stornobedingungen gemäß AGB Punkt 5 gelten auch für die Anmeldung von Seminaren bzw. Tagungen gleichermaßen. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gilt allerdings noch, dass die angegebene Teilnehmerzahl bis zu einer Woche vor dem Seminar- bzw. Tagungsbeginn kostenfrei geändert werden kann.

Nähere Regelungen für die Seminar- bzw. Tagungsräume sind der Hausordnung vorbehalten.

12. Minimarkt:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Minimarktes werden gesondert geregelt.

13. Erfüllungsort:

Erfüllungsort ist der Ort, in welchem der Beherbergungsbetrieb liegt. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem und formellem Recht. Die Regeln des internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Internationales Privatrechtsgesetz (IPRG) und römisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ).

14. Gerichtsstand/Rechtswahl:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.

Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Wesenufer März 2014